

## Information zum Besuch städtischer Kindergärten und Horte ab 27.4.2020

Die von der Bundesregierung verhängten Ausgangsbeschränkungen zur Verhinderung der Ausweitung von COVID-19 gelten grundsätzlich bis zum 30. April. Eine weitere Lockerung ist bei positiver Entwicklung erwartbar.

Ab 1. Mai 2020 dürfen unter bestimmten Auflagen alle Geschäfte und viele Dienstleistungseinrichtungen öffnen. Für Betriebe der Freizeit-, Gastronomie- und Tourismusbranche wird die weitere Vorgehensweise noch definiert. Der Bildungsbereich (Schule, Kindergarten) soll ab Mai schrittweise „den Betrieb wieder hochfahren“.

Eltern und Sorgeberechtigte haben in den letzten Wochen mit viel Durchhaltevermögen und Engagement ihre Kinder weitgehend alleine betreut. Nach dieser langen Zeit der physischen und sozialen Distanzierung ist es wichtig, Kindern ihr Recht auf altersgemäße Sozialkontakte und elementare Bildung wieder zu geben. Auch Eltern brauchen Entlastung, um ihrer Berufstätigkeit angemessen nachgehen zu können.

Während der geltenden Ausgangsbeschränkung (bis inklusive 30.4.) gilt:

1. Kinder von berufstätigen Eltern / Sorgeberechtigten können den Kindergarten bzw. Hort jedenfalls besuchen. Es gibt keine Einschränkung hinsichtlich der Art der Berufstätigkeit.
2. Auch bevor es in der Familie zu einer Überlastung kommt, soll das Angebot der Betreuung im Kindergarten oder Hort in Anspruch genommen werden. Dies unabhängig vom beruflichen Hintergrund der Eltern oder Sorgeberechtigten. Bitte wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihre Standortleitung!
3. AlleinerzieherInnen brauchen oft besondere Unterstützung. Hier kann stundenweiser oder tageweiser Besuch des Kindergartens oder Hortes eine wichtige Ressource sein – auch, wenn keiner Berufstätigkeit nachgegangen wird. Wenn Sie dieses Angebot benötigen, nehmen Sie bitte mit Ihrer Standortleitung Kontakt auf!

Zur Planbarkeit des Betreuungsangebotes wird dringend um rechtzeitige Bekanntgabe des Betreuungsbedarfs bei der Standort-Leitung ersucht. Es gelten bedarfsorientierte Öffnungszeiten.



Der nächste Schritt zum „wieder Hochfahren des Betriebes“ (ab 4.5.):

Zusätzlich zu Kindern von berufstätigen Eltern, AlleinerzieherInnen und bei drohenden familiären Überlastungssituationen werden ab Mai speziell folgende Kinder zum Besuch des Kindergartens eingeladen:

- Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schule
- Kinder im vorletzten Kindergartenjahr mit Sprachförderbedarf
- Kinder, die als einziges Kind in einem Haushalt leben

Zur Planbarkeit des Betreuungsangebotes wird weiterhin um rechtzeitige Bekanntgabe des Betreuungsbedarfs bei der Standort-Leitung ersucht. Es gelten bedarfsorientierte Öffnungszeiten.

Für die städtischen Kindergärten und Horte gilt außerdem:

- Kein Kind verliert den Platz, wenn es nicht in den Kindergarten/Hort kommt.
- Die Besuchspflicht im letzten Kindergartenjahr wird bis auf weiteres ausgesetzt.
- Solange kein regulärer Hort-Betrieb stattfindet, längstens jedoch bis 30. Juni 2020, wird von der Stadt Wien kein Hortbesuchs-Beitrag eingehoben.
- Der Essensbeitrag wird, solange kein regulärer Betrieb stattfindet, längstens jedoch bis 30. Juni 2020, tageweise verrechnet.
- Bis auf weiteres gelten bedarfsorientierte Öffnungszeiten. Die Dauer des Kindergarten- /Hortbesuches ist daher individuell mit der Standortleitung abzustimmen.

Beim Bringen bzw. Abholen der Kinder sind die von der Standortleitung festgelegten Hygienebestimmungen einzuhalten!

Mag.<sup>a</sup> Daniela Cochlár

Abteilungsleiterin Stadt Wien – Kindergärten

23.4.2020

